

Statut

der Studierendenheime
der Katholischen Hochschul-
gemeinde der Diözese Linz (KHG-Linz)

2024

Präambel

„Die Kirche muss mit ihren Strukturen konkret auf die Frage antworten, die sich aus der großen Zahl von Personen ergibt, die an den Universitäten immatrikuliert sind, die außer der Möglichkeit der Unterkunft und der Verpflegung auch all jene menschlichen Werte braucht, die Sympathie, Verständnis, Dialog und reibungslose Eingliederung in den neuen sozialen Rahmen bedeutet. Die Studierendenheime sollen als Teil der von der Kirche angebotenen Dienste erscheinen können.“ (Papst Johannes Paul II.)¹

Um speziell im Bereich der Johannes Kepler-Universität, der Kunstuniversität Linz, der Anton Bruckner-Privatuniversität, der Katholischen Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz und den sonstigen Hochschuleinrichtungen in Linz und Umgebung diesen Dienst leisten zu können, hat die Diözese Linz die Katholische Hochschulgemeinde (KHG) errichtet (Statut der KHG, Linzer Diözesanblatt vom 15. September 1971).

Die Häuser der KHG sind Zentrum der Hochschuleseelsorge und der Verwaltung der Einrichtungen der Katholischen Hochschulgemeinde. Zu deren Einrichtungen zählen die KHG-Gemeindezentren im Wohnheim für Studierende Franz Jägerstätter, im Internationalen Studierendenheim Petrinum und im Studierendenheim Salesianum, die KHG-Mensa im Studierendenheim Franz Jägerstätter und die Studierendenheime „Wohnheim für Studierende Franz Jägerstätter“, „Internationales Studierendenheim Petrinum“ und „Studierendenheim Salesianum“.

Das folgende Statut regelt das Wohnen in den Studierendenheimen der KHG-Linz.

1 Papst Johannes Paul II, Ansprache „Die Kirche in der Universität“ vom 8.3.1982, L'Osservatore Romano 14, 1982-04-02;



I Grundlagen der Führung der Studierendenheime

1) Vermögensrechtliche Grundlagen und Leitung

Träger der Studierendenheime ist die Diözese Linz. Die Führung erfolgt unter Bedacht-
nahme auf Art. 15 Staatsgrundgesetz und auf das Kirchenrecht.

Die Studierendenheime sind eine gemeinnützige Einrichtung und nicht auf Gewinn-
erzielung ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt mittels kirchlicher und staatlicher Sub-
ventionen, Spenden und sonstigen Zuwendungen und durch die wirtschaftliche Eigen-
tätigkeit.

Administrativ sind die Studierendenheime dem Bereich 7 (Finanzen und Verwaltung der
Diözesanen Dienste) der Diözese Linz zugeordnet und zwar dem Fachbereich Wirtschaft-
betrieb. Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Team Wirtschaftsbetrieb KHG bzw.
dem Team KHG.

2) Charakter der Studierendenheime

Das Wohnheim für Studierende Franz Jägerstätter ist

- Wohnheim für 144 Studierende der Linzer Universitäten und Hochschulen
- Mensa für die Studierenden der Linzer Universitäten und Hochschulen
- Sitz und Zentrum der Hochschuleseelsorge bzw. Sitz der Katholischen Hochschulge-
meinde Linz (Hochschulgemeinden sollen „Zentrum der Glaubensverkündigung und
umfassenden Bildungs- und Sozialarbeit“ sein.)
- Sitz der Katholischen Hochschuljugend Linz (KHJ Linz)

Das Internationale Studierendenheim Petrinum ist

- Wohnheim für 81 Studierende der Linzer Universitäten und Fachhochschulen
- Zentrum der Hochschuleseelsorge am Standort Petrinum (Hochschulgemeinden sollen
„Zentrum der Glaubensverkündigung und umfassenden Bildungs- und Sozialarbeit“
sein.)

Das Studierendenheim Salesianum ist

- Wohnheim für 65 Studierende der Linzer Universitäten und Fachhochschulen
- Zentrum der Hochschuleseelsorge am Standort Salesianum (Hochschulgemeinden sollen
„Zentrum der Glaubensverkündigung und umfassenden Bildungs- und Sozialarbeit“
sein.)



Ein Wohnplatz in den Heimen der Katholischen Hochschulgemeinde Linz ist nicht alleine als Schlaf- und Studienplatz gedacht, sondern stellt zugleich die Möglichkeit und Aufforderung dar, sich am gemeinschaftlichen (religiösen, intellektuellen, sportlichen, geselligen) Leben aktiv zu beteiligen. Von einem:r Bewerber:in um einen Heimplatz wird nicht bloß eine positive Einstellung zum gemeinschaftlichen Leben, sondern auch Engagement und Interesse an Dingen erwartet, die über das unmittelbare Studium hinausgehen, seien diese nun religiöser, kultureller, sozialer und/oder sportlicher Art. Gemäß §§ 15 des Studierendenheimgesetzes (StHG) vom 15. Mai 1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I - Ausgegeben am 15. Jänner 2019 – Nr. 15, gilt für die Studierendenheime der KHG folgendes gemeinsame Heimstatut:

II Grundlagen der Heimverwaltung

1) Heimleitung

Die Führung und Verwaltung der Studierendenheime ist der wirtschaftlichen Leitung des Studierendenheimbetriebes der Katholischen Hochschulgemeinde Linz (Leiter:in Team KHG) anvertraut. Der:die Leiter:in wird von hauptberuflichen Mitarbeitern:innen unterstützt. Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es ist eine kostendeckende Führung des Studierendenheimes sicherzustellen. Bei Verhinderung des:r Leiters:in übernimmt eine betriebliche Stellvertretung (Standortleiter:in einer der 3 Standorte) dessen:deren Aufgaben.

2) Heimausschuss/Heimvorstand

- (1) Zur laufenden Abklärung von Fragen, die im Verhältnis zwischen Heimbewohnern:innen und Heimverwaltung entstehen, wird ein Heimausschuss eingerichtet. Der Heimausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen. Es sind dies der:die Heimleiter:in, der:die den Vorsitz führt, die Standortleiter:in am jeweiligen Standort (Protokollführung), ein:e pastorale:r Mitarbeite:in der KHG Hochschuleseelsorge und zwei gewählte Heimsprecher:innen. Hier nicht zu lösende Sachfragen werden in einem erweiterten Gremium geregelt, dem auch ein:e Vertreter:in aus dem Bereich 7 „Finanzen und Verwaltung“ angehört (Heimvorstand).
- (2) Aufgabe des Heimausschusses ist im Besonderen die gegenseitige Information über Angelegenheiten, die laut Studierendenheimgesetz durch das Statut bzw. die Heimordnung geregelt werden, und die Abwicklung der im Gesetz festgelegten Zustimmungs- und Anhörungsrechte der Heimvertretung. Zu den Aufgaben zählen alle Angelegenheiten, die in § 8 „Rechte und Aufgaben der Heimvertretung“ im StHG geregelt sind.



- (3) Der Ausschuss wird durch den:die Heimleiter:in, bei dessen:deren Verhinderung durch die betriebliche Stellvertretung (Standortleiter:in am Standort) einberufen. Er tagt mindestens einmal pro Semester. Der Heimvorstand muss einberufen werden, wenn es zwei Ausschussmitglieder verlangen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein:e Vertreter:in der Verwaltung und wenigstens ein:e Heimsprecher:in anwesend sind. In diesem Fall gilt das Konsensprinzip. Der erweiterte Ausschuss (Vorstand) ist ab der Anwesenheit von vier Mitgliedern mehrheitlich beschlussfähig.

3) Wohnzeit

- (1) Die Vertragsdauer ist laut StHG §5a geregelt.
- (2) Das Studierendenheim steht Studierenden ganzjährig zur Verfügung. Das reguläre Wohnjahr dauert vom 1.9. bis zum 31. 8. des Folgejahres.
- (3) Die Vertragsdauer erstreckt sich regelmäßig vom 1. September bis zum Ende des Wohnjahres (31. August) und endet bei Nichtverlängerung des Vertrages auch ohne Kündigung zum 31. August. Einzüge und Auszüge in bzw. aus dem Studierendenheim sind nur an Arbeitstagen (Mo–Fr) während der Büroöffnungszeiten möglich. Kurzfristige Vertragsunterbrechungen, beispielsweise Auszug Ende Jänner und Wiedereinzug Anfang März, sind nicht möglich.
- (4) Die reguläre Wohnzeit endet – unabhängig von der Vertragsdauer – zwei Monate nach Beendigung des Studiums zum Monatsletzten. Ausnahmeregelungen bedürfen einer Genehmigung durch die Heimverwaltung. Bei Zweitstudien und Doktorats Studien ist ein jährlicher Antrag um Verlängerung des Benützungsvertrages an den Heimausschuss zu richten.

4) Aufnahme von Hausbewohnern:innen / Vergabe von Zimmern

- (1) Die Aufnahme von Studierenden gemäß § 4 Studierendenheimgesetz erfolgt durch die Verwaltung des Studierendenheimes auf Grund eines schriftlichen Ansuchens. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht. Auf Kontingente ist bei der Heimplatzvergabe und Zimmerzuteilung Rücksicht zu nehmen. Eine ausgeglichene Quote zwischen Männern und Frauen wird angestrebt. Weiters wird auch auf eine ausgewogene Quote zwischen in- und ausländischen Studierenden Rücksicht genommen, um eine gute Integration zu gewährleisten. In der Regel werden Studierende im Alter von 18 bis 26 Jahre, die am Beginn ihrer akademischen Laufbahn stehen, aufgrund ihrer sozialen Lage sowie der Entfernung zum Studienort vorrangig aufgenommen. Darüber hinaus ist es zulässig, bei freien Wohnplätzen und sofern die Kriterien zur Vergabe freier Wohnplätze erfüllt sind, dieses Alter auf bis zu 30 Jahre zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns auszudehnen.



- (2) Ansuchen um einen Heimplatz können grundsätzlich jederzeit gestellt werden. Ansuchen um einen Heimplatz für das kommende Studienjahr (Wintersemester) sollten bis zum 30. April in der Verwaltung einlangen. Sie nehmen dann an der ersten Vergabereihung Anfang Mai teil. Die zeitliche Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen hat bei diesem Vergabetermin keine Bedeutung. Später einlangende Heimplatzansuchen werden in regelmäßigen Abständen laufend erledigt.
- (3) Die Vergabe von Heimplätzen für bereits aufgenommene Heimbewohner:innen erfolgt grundsätzlich für ein Jahr. Abweichend zu § 5a StHG Abs. 1 gilt für Studienanfänger:innen Abs. 2, dass der Benützungsvertrag mit Studienanfänger:innen auf 24 Monate abzuschließen ist, wenn dies vom Studierenden ausdrücklich verlangt wird. Der Heimbetreiber hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Verlängerung der Verträge für das kommende Studienjahr ist jeweils bis zum 30. April vorgesehen. Verträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verlängert werden, gelten als mit Ablaufdatum gekündigt. Bei der Verlängerung des Vertrages ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Ab Mai eines jeden Studienjahres werden freiwerdende Plätze nicht mehr fix nachbelegt, um Kapazitäten für den Haupteinzugstermin frei zu haben. Bis zum Beginn des nächsten Heimwohnhjahr werden aber befristete Gastverträge vergeben.
- (4) Kriterien für die Vergabe freier Heimplätze sind die soziale Lage, die Entfernung vom Heimort, die Art der Lehranstalt (Bevorzugung von Bewerber:innen der Linzer Universitäten und Fachhochschulen), der Widmungszweck des Heimes sowie die Regelungen des § 11 StHG. Wenn das Studierendenheim nicht mit Studierenden ausgelastet werden kann, können Restplätze an Gäste (Gastverträge) vergeben werden. Dazu ist kein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (5) Innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung des Benützungsvertrages ist dieser an die Verwaltung zurückzusenden und die Kautions zu überweisen. Bei kurzfristig vereinbarten Einzügen ist die Kautions und die erste Monatsmiete sofort fällig und in bar zu entrichten. Von Bewohnern:innen, die kein österreichisches Bankkonto vorweisen können oder bei denen mehrmals die Mietabbuchung vom Konto nicht möglich war, kann eine zusätzliche Monatsmiete als Kautions eingehoben oder der Heimplatz seitens der KHG gekündigt werden.
- (6) Die Zuweisung der Heimplätze ist Aufgabe der Heimverwaltung, sofern nicht Durchführungsbestimmungen eine Mitbeteiligung der Studierenden vorsehen. Die Vergabe der Zimmer hat aber in jedem Fall nach objektiven und einsehbaren Regelungen zu erfolgen. Besteht die Notwendigkeit der Unterbringung von Heimpersonal, so können dafür auch Studierendenzimmer herangezogen werden.
- (7) Es sind nur aufsteigende Zimmerwechsel (Umzug in eine höhere Zimmerkategorie) möglich. Ein Zimmerwechsel innerhalb des Hauses ist wie ein Auszug zu behandeln und erfordert die ordnungsgemäße Übergabe des Zimmers/des Platzes, des Küchenplatzes und der Schlüssel an die Hausverwaltung. (Weitere Regelungen zum Zimmerwechsel sind im Anhang der jeweiligen Standorte geregelt.) Des weiteren wird ein Endreinigungsbetrag in Rechnung gestellt.



5) Studiennachweis

- (1) Für die Aufnahme in das Studierendenheim ist eine österreichische Studienberechtigung vorzulegen bzw. der ordentliche Studiennachweis zu erbringen.
- (2) Für jedes Studienjahr ist bis zum 15. März ein Studienerfolgsnachweis über ein ordentliches Studium vorzulegen und in der Höhe von 20 ECTS nachzuweisen.

6) Benützungsentgelt

- (1) Das monatliche Benützungsentgelt wird für jeweils ein Studienjahr gemäß § 13 StHG festgelegt, und es gilt als vereinbart, dass eine Erhöhung während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren erfolgen kann.
- (2) Die Höhe des monatlichen Benützungsentgeltes wird - nach vorheriger Information im Ausschuss des Studierendenheimes - durch den Heimbetreiber festgelegt. (Auch etwaige Regelungen einer kontinuierlichen Fortschreibung des Heimpreises (Indexbindung) unterliegen dieser Zuständigkeit.) Die Höhe des im nächsten Studienjahr gültigen Heimentgeltes wird den Heimbewohnern:innen bis spätestens 15. August bekanntgegeben.
- (3) Die Bezahlung des Benützungsentgeltes erfolgt in 12 Monatsraten. Die Monatsmieten sind jeweils im Voraus zum Ersten eines Monats fällig. (Ein zwischenzeitlicher Auszug in den Sommermonaten wird ausgeschlossen. Eine zwischenzeitliche Zimmerüberlassung durch den:die Heimbewohner:in an andere Studierende bedarf der Genehmigung durch die Heimverwaltung). Die Bezahlung der Miete hat mittels Abbuchungsauftrag (SEPA-Lastschrift) zu erfolgen.
- (4) Etwaige EDV- und Serverdienste von Administratoren:innen sind grundsätzlich nicht im Leistungspaket des Heimes inbegriffen. Sie stellen Zusatzleistungen dar und werden entweder ehrenamtlich oder - auf Vorschlag der Heimvertretung und nach Beschluss der Heimvollversammlung – gegen Bezahlung erbracht und werden dann auch separat auf alle Benützer:innen verrechnet. Ist letzteres der Fall, werden die Administrationsbeiträge mit dem Benützungsentgelt abgebucht.
- (5) Das Entgelt für die Benützung von Waschmaschinen und Trocknern (falls vorhanden) kann individuell (Paylösung) oder pauschal durch einen Benützungsbeitrag für alle Bewohner:innen, vorgeschrieben werden. Ist letzteres der Fall, werden Waschbeiträge separat von den Konten der Bewohner:innen abgebucht.

7) Heimplatz und Gemeinschaftsräume

- (1) Als Heimplatz i.e.S. gilt jener Raum/Platz des Studierendenheimes, der dem:der Studierenden exklusiv zugewiesen wird. Darüber hinaus zählen dazu jene Räume, die zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen sind. Die Außenflächen des Hauses (Terrassen, Grün- und -



Gartenflächen) sind nicht Gegenstand des Mietvertrages und unterliegen besonderen - Nutzungsbestimmungen (siehe auch Durchführungsbestimmungen zu den Standorten).

- (2) Der:die Heimbewohner:in ist verpflichtet, die Einrichtung des ihm:ihr zugewiesenen Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume sorgfältig zu behandeln. (Der:die Beschädiger:in haftet nach Punkt 11 des Heimstatuts). Nicht zuordenbare Beschädigungen in den Wohneinheiten und Beschädigungen im Haus werden den Bewohnern:innen der Einheit bzw. allen Hausbewohnern:innen verrechnet. (Siehe dazu auch die im Einzelnen erlassenen Benutzungsregelungen bzw. Durchführungsbestimmungen.)
- (3) Bei der Übernahme und Rückgabe des Heimplatzes ist mit der Hausverwaltung ein Protokoll über den Zustand und etwaige Schäden aufzunehmen. Beschädigungen und Fehlbestände werden verrechnet, eingebrachte Möbel und Gegenstände sind zu entfernen. Das Zimmer bzw. der Heimplatz sind so zu übergeben, wie es übernommen wurde. Ein ev. notwendiger Wiederherstellungsaufwand der Verwaltung wird dem:der ausgezogenen Heimbewohner:in verrechnet.
- (4) Das Einbringen von privaten Einrichtungsgegenständen ist, soweit es die bestehende Einrichtung zulässt, möglich. An der fest montierten Einrichtung darf ausnahmslos keine Veränderung vorgenommen werden. Die Bewohner:innen haften – bei mehreren Plätzen in einer Wohneinheit gemeinsam – für den Bestand der überlassenen Möbel und die bauliche Beschaffenheit.
- (5) Eine Weitervermietung oder Überlassung des Zimmers an Dritte ist untersagt. Ausnahmen für die Sommermonate bedürfen einer Bewilligung der Heimverwaltung.
- (6) Reinigung: Für Reinigungs- und Entsorgungszwecke sowie notwendige Reparaturen ist dem Personal der Zutritt zu den Zimmern gestattet. Der Heimverwaltung ist der Zutritt zu den Wohnräumen nach vorheriger Anmeldung möglich. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich. Gemäß § 6 (1) Z2 StHG wird festgehalten, dass Reinigungsarbeiten – einschließlich der Vorarbeiten und Kontrolle derselben – in der Zeit von 8 – 12 Uhr durchgeführt werden.
- (7) Roomchecks: Einmal im Semester wird das Zimmer besichtigt, wobei technische und hygienische Belange im Fokus stehen. Der Zutritt wird eine Woche im Voraus angekündigt, die:der Bewohner:in kann gerne dabei sein.
- (8) Elektrische Geräte: Computer (für Studienzwecke), Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Kaffeemaschinen können in den Zimmern aufgestellt und angeschlossen werden. Studierendenheime und damit ihre Bewohner:innen mit dieser Wohnadresse sind von der ORF-Beitrags-Service Gebühr grundsätzlich ausgenommen. Der Anschluss und der Betrieb von Kochplatten, Mikrowellenherden, Kühlschränken, Klimageräten und Heizlüftern sind in den Zimmern nicht gestattet. Der Anschluss von elektrischen Geräten hat sich nach den Bestimmungen der EVU zu richten. Für eventuelle Schäden haftet der:die Benutzer:in.



- (9) Leistungsangebot: Das Leistungsangebot des Studierendenheimes kann jährlich vor Unterzeichnung der neuen Heimverträge durch die Verwaltung neu festgelegt werden. Auf regelmäßig erbrachte Leistungen besteht nur insofern Anspruch, als nicht Krankstände oder betriebsbedingte Absenzen von Mitarbeitern:innen die Erbringung dieser Leistungen unmöglich machen.
- (10) Rauchen: Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Spezielle Raucherplätze werden im Anhang der jeweiligen Studierendenheime gesondert angegeben.

8) Kündigung, Kündigungsfrist und Auszug

- (1) Es gelten die Regelungen des § 12 StHG. Beendigungen des Mietverhältnisses sind zum Ende des auf den Kündigungstag folgenden zweiten Kalendermonats möglich.
- (2) Der Auszug muss so rechtzeitig erfolgen, dass bis zum Ende des Mietverhältnisses mindestens zwei volle Arbeitstage für die Grundreinigung, Reparaturen und Ausbesserungen zur Verfügung stehen. Bei einem nicht vereinbarten späteren Auszug wird die Kautions einbehalten. Eine notwendige Verlängerung hat mindestens einen Tagsatz von 1/30 der Monatsmiete zur Folge. Vor dem Auszug ist eine Kontrolle des Zimmerzustandes vorgesehen. Diese muss mit der Heimverwaltung zeitlich vereinbart werden (tgl. an Arbeitstagen zwischen 9 und 11 Uhr).

9) Auslandssemester/-jahr

Studienbedingte Auslandssemester bzw. Auslandsjahre bedürfen, sofern der Heimplatz für einen späteren Wiedereinzug erhalten werden soll, einer individuellen Vereinbarung mit der Verwaltung. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Heimplatz während des Auslandsaufenthaltes gekündigt wird.

10) Haftung des Heimbetreibers

- (1) Der Heimbetreiber haftet den Benützern:innen gegenüber für Schäden, die sie im Haus erleiden, nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensfälle sind der Verwaltung unverzüglich schriftlich bei sonstigem Verlust des Anspruches zu melden.
- (2) Eine Haftung für Geld, Schmuck und andere Wertsachen wird nicht übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass jede:r Heimbewohner:in sein: ihr Zimmer während einer Abwesenheit geschlossen hält, bzw. für dessen Inhalt eine eigene Versicherung abschließt.
- (3) Die Benützung der Sport- und Gemeinschaftsräume bzw. -flächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Der Heimbetreiber haftet den Benützern:innen gegenüber nicht bei allfälligen Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Ausfälle der Energiezufuhr zum Studierendenheim entstehen; dies gilt insbesondere für Schäden und Datenverluste an EDV-Geräten und IT-



Systemen. Auch für Folgeschäden, die durch nicht vorhersehbare Defekte entstehen, wird keine Haftung übernommen.

- (5) Der Heimbetreiber haftet nicht für das Funktionieren der Netzwerke und des Internetzuganges. Deshalb hat der:die Bewohner:in keinen Anspruch auf die Nutzung der Netzwerkdienste und der Heimbetreiber ist keinesfalls dazu verpflichtet, den Zugang zum Netzwerk zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Heimverwaltung übernimmt im Zusammenhang mit der Übergabe und Annahme sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer:innen oder Heimbewohne:innen keine Haftung.
- (7) Die Benützung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr unter Einhaltung der jeweiligen Parkplatzordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können eine Besitzstörungsklage zu Lasten des:r Kfz-Besitzers:in nach sich ziehen.

11) Haftung des:r Heimplatzbenützers:in

- (1) Jede:r Benutzer:in haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden und/oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatutes und der sonstigen Heimregelungen entstehen.
- (2) Jede/r Benutzer/in hat binnen 3 Tagen nach Abschluss des Benützungsvertrages einen Haftungsbeitrag von mindestens einem monatlichen Benützungsentgelt als Kautionsbeitrag für Beschädigungen an der Einrichtung zu erlegen. Darüber hinaus kann die Verwaltung des Studierendenheimes jederzeit auch andere Sicherstellungen wie z. B. eine Bankgarantie, Abbuchungsaufträge und dergleichen einfordern.
- (3) Die Verzinsung der Kautionen wird nicht ausbezahlt und wird für die Behebung von Beschädigungen im öffentlichen Bereich des Heimes verwendet, deren Verursacher:innen nicht festzustellen sind. Für die übergebenen Schlüssel ist im Voraus eine separate Kautionszahlung zu entrichten.
- (4) Für Schäden, deren Urheber:in nicht festgestellt werden können, haften alle Benutzer:innen des jeweiligen Stockwerkes bzw. Bautraktes bzw. alle Heimbewohner:innen zu gleichen Teilen, d. h., dass die Heimleitung ermächtigt ist, bei Beschädigungen an den allgemein zugänglichen Räumlichkeiten, welche das normale Maß der Benützung übersteigen, entsprechende prozentuelle Abzüge bei den hinterlegten Kautionen der Heimbewohner:innen zu tätigen. Sofern Reparaturen nicht sofort durchgeführt werden, werden kalkulierte Schadensbeträge einem Reparaturfonds zugewiesen. Die Einschätzung und Festlegung der Art und des Umfangs der Schadenserhebung sind von der Heimverwaltung zu treffen.
- (5) Schäden bzw. Beschädigungen jedweder Art sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.



- (6) Der:die Benutzer:in trägt die Verantwortung für alle Netzwerkaktivitäten, die von seinem: ihrem Anschluss abgewickelt werden. Für die Sicherung der eigenen Daten ist jede:r Benutzer:in selbst verantwortlich.

12) Feiern/Veranstaltungen

Interne Feste und gemeinsame Feiern im Heimbereich (geschlossene Gesellschaft von Bewohner:innen) sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Ruhebestimmungen so, wie es die feuerpolizeilichen Bestimmungen gestatten, erlaubt. Sie sind mindestens 8 Tage im Voraus bekannt zu geben und bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltung. Öffentliche bzw. kommerzielle Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

13) Sonstige Regelungen

- (1) Schlüssel: Der:die Bewohner:in erhält gegen eine Schlüsselkaution einen Zimmer-, Haus- und gegebenenfalls einen Postfachschlüssel, der:die sorgsam aufbewahrt werden soll/en. Der:die Schlüssel bleibt/en Eigentum des Studierendenheimes. Der Verlust eines Schlüssels muss der Verwaltung unverzüglich bekanntgegeben werden. Im Verlustfall wird vor Neuausgabe eines Schlüssels ein Schadensentgelt für die Wiederbeschaffung und eine Manipulationsgebühr eingehoben. Zweitschlüssel werden nur bei Verlust des Schlüssels gegen Entrichtung einer Kautions aus gegeben.
- (2) Überlassung des Zimmers: Es ist grundsätzlich untersagt, heimfremde Personen im Studierendenheim zu beherbergen bzw. bei sich wohnen zu lassen.
- (3) Postzustellung: Die Postzustellung erfolgt mittels der bei den Hauseingängen bereitgestellten Postkästen je Zimmer. Die Bewohner:innen erhalten einen passenden Postkastenschlüssel. (Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr für Ersatzbeschaffung und Verwaltungsaufwand eingehoben.) Die Heimverwaltung übernimmt im Zusammenhang mit der Übergabe und Annahme sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer:innen oder Heimbewohner:innen keine Haftung. Paketzustellungen, Nachnahmesendungen u. dgl. werden in der Regel nicht angenommen. Dem Heimbetreiber erwachsen durch die etwaige Übernahme und Verwahrung der Pakete keine wie immer gearteten Haftungen. Beim Auszug aus dem Studierendenheim ist ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Post von Nichtheimbewohnern:innen wird an den Absender retourniert. Die Zustellung von Postwurfsendungen (Werbung) wird ausgeschlossen.
- (4) Tiere/Waffen: Es ist verboten, im Studierendenhaus Tiere zu halten. Waffen jeglicher Art dürfen in das Haus nicht eingebracht werden.



- (5) Nachtruhe: Das Studierendenhaus grenzt an Wohngebiete an. Die Heimbewohner:innen sind angehalten, die Nachtruhe der Nachbarn nicht zu stören. Mit Rücksicht auf andere Studierende soll im Studierendenheim Zimmerlautstärke herrschen. In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr herrscht Nachtruhe. Die Außen- und Terrassenbereiche dürfen nur bis 22 Uhr genutzt werden.
- (6) Besuche: Besuche können empfangen werden. In Zweibettzimmern und in den Wohneinheiten ist für die Besuche die Zustimmung der anderen Mitbewohner:innen erforderlich. Besuchern:innen ist der Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen und zu den Küchen nur zusammen mit Heimbewohnern:innen gestattet. Die Benützung der Räume erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Feste: Bei hauseigenen Festen sind zur Sicherung eines geordneten Ablaufs und zum Schutz der Bewohner:innen einschränkende Maßnahmen vorgesehen (z. B. Schließung der Stockwerksküchen während der Nachtstunden u.s.w.)
- (8) Amtliche Meldepflicht: Die Bewohner:innen sind persönlich verpflichtet, sich bei den Meldebehörden beim Einzug anzumelden bzw. beim Auszug abzumelden. Es wird eine Abmeldebestätigung der Behörde vor Auszahlung der Kautions verlangt.

14) Hinweise auf die für den Betrieb des Studierendenheimes in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten

Die Bewohne:innen des Studierendenheimes verpflichten sich, die allg. Bestimmungen, Verordnungen und Gesetze von Bund, Land und Stadt Linz zu beachten. Es sind dies insbesondere:

- Meldegesetz
- Artikel VIII EGVG
- Brandschutzordnung
- Bestimmungen für das Verhalten im Brandfall
- Auflagen der Bau- und Feuerpolizei
- Auflagen des Arbeitsinspektorates
- Die örtlichen Bestimmungen über die Haustorsperre
- Die Rechtsvorschriften über die Abhaltung von Veranstaltungen
- Das Studierendenheimgesetz vom 15. Mai 1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I - Ausgegeben am 15. Jänner 2019 - Nr. 15
- Die Anmeldepflicht für Rundfunk und Fernsehgeräte
- Datenschutzgrundverordnung

15) Übergangsregelung

Mit dem Inkrafttreten dieses neuen Heimstatuts vom 17. Juni 2024 werden alle bisherigen Ausführungsregelungen ungültig.

